



I N H A L T

| | |
|--|----------------------|
| Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Herstellung der Längsdurchgängigkeit am Klingbach im Einmündungsbereich des Quodbaches in der Gemarkung Insheim, Bereich Sauerwiesen | Seite 84-85 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege | Seite 85-95 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung und der Richtlinien des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung | Seite 95-114 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 13.12.2011 (Abfallwirtschaftssatzung) | Seite 114-115 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 25.06.2013 (Abfallwirtschaftssatzung) | Seite 116-130 |

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**gem. § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Herstellung der Längsdurchgängigkeit am Klingbach im Einmündungsbereich
des Quodbaches in der Gemarkung Insheim, Bereich Sauerwiesen**

-Bekanntmachung vom 27.06.2013-

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zu Herstellung der Längsdurchgängigkeit am Klingbach im Einmündungsbereich des Quodbach in der Gemarkung Insheim keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.



Die gemäß § 114 a Abs 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Vorhabensträger ist die Verbandsgemeinde Herxheim.

Landau, 27.06.2013

gez.

Baumgartner

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

- Abteilung Bauen und Umwelt -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

-Bekanntmachung vom 01.07.2013-

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, S. 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 76/2004) dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz -KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I Nr. 57/2005) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr.57/ 2008) dem Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S.79) zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S.52) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571) und § 17 der LKO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) hat der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 24.06.2013 die 1. Änderung der Satzung vom 04.04.2011 beschlossen:

Abschnitt I : Kindertagespflege

§ 1

Tagespflege

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer



geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Zur Begründung eines Pflegeverhältnisses bedarf es eines Antrags der Personensorgeberechtigten, welcher beim Kreisjugendamt Südliche Weinstraße zu stellen ist. Über den Antrag wird durch Bescheid des Kreisjugendamtes entschieden.
- (3) Das Pflegeverhältnis endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, oder mit dessen Aufhebung durch das Kreisjugendamt.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter. Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung/en ist von dem/der Antragsteller/in nachzuweisen, ggf. mittels geeigneter Bescheinigungen (Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, Bescheinigung der Arbeitsagentur etc.)

Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege, des Einkommens, des Wohnortes, der Betreuungszeiten etc. sind von dem/der Antragsteller/in dem Kreisjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem festgestellten individuellen Bedarf, der gegenüber dem Landkreis Südliche Weinstraße nachzuweisen ist. Ein Betreuungsbedarf für ein Kind, dessen Eltern arbeitsuchend sind, wird für bis zu 10 Stunden durchschnittlich pro Woche und befristet für zwei Monate gewährt.



- (4) Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege wird gefördert, sofern der Stundenumfang 5 Stunden durchschnittlich pro Woche überschreitet. Die Dauer des Pflegeverhältnisses muss mindestens 2 zusammenhängende Wochen betragen.
- (5) Für die Eingewöhnung eines Kindes unter 7 Jahren bei der Tagespflegeperson wird ab 01.05.2011 seitens des Landkreises Südliche Weinstraße eine Pauschale von 75,00 Euro gewährt, wenn im Anschluss an die Betreuung ein Pflegeverhältnis entsteht. Die Eingewöhnung muss mindestens 15 Stunden umfassen. Diese müssen anhand eines Stundenzettels dem Jugendamt vorgelegt werden. Die Personensorgeberechtigten haben die Eingewöhnung durch Unterschrift auf dem Stundenzettel zu bestätigen.
- (6) Werden über die Betreuung eines Kindes Stundenzettel vorgelegt, so erhält die Tagespflegeperson statt der Leistung nach § 4 dieser Satzung ab 01.08.2013 einen gesonderten Betrag von 200,00 Euro, wenn das Pflegeverhältnis 6 Monate andauerte und über diesen Zeitraum hinaus 400,00 Euro. Diese Zahlung erfolgt als Ausgleich für den Ausfall bei Urlaub oder bei Krankheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes.
- (7) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) festgesetzten Eignungskriterien erfüllen. Tagespflegepersonen sind dann geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Wenn die Voraussetzungen des § 43 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) vorliegen, bedürfen die Tagespflegepersonen einer Pflegeerlaubnis.

Mit der Antragstellung hat die Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Teilnahme am Erste- Hilfe- Kurs- am- Kind
- Nachweis über eine ärztliche Untersuchung, aus der hervorgeht, dass es aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit gibt.
- Erweitertes Führungszeugnis der Antragstellerin, sowie alle in deren Haushalt lebenden volljährigen Personen.

§ 3 **Förderung**

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 Sozialgesetzbuch 8.Buch (SGB VIII) umfasst:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Anlage 1 zu dieser Satzung, weiterhin
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und



- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 S.1 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) sind in dem Betrag der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten. Die Auszahlung erfolgt am jeweiligen Ende des Kalendermonats der Pflege bzw. nach abgeschlossener Prüfung der Stundenzettel. Die Sachaufwendungen werden in Höhe von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde festgesetzt. Die Beiträge zu der Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, sowie der Altersvorsorge werden nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung erstattet.
- (3) Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden, jedoch keine Pflegeerlaubnis und Qualifizierung besitzen und nur einmalig ein Kind betreuen und bei denen die Eignung in einer Einzelfallprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, erhalten eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) iHv. 2,50 Euro pro Betreuungsstunde. Aufwendungen nach § 23 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) werden nicht erstattet.
- (4) Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Kreisjugendamt von Seiten der Eltern und der Tagespflegeperson unverzüglich zu melden. Zu unrecht einbehaltene Geldleistungen sind zurück zu zahlen.
- (5) Die Tagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch maximal für ein Jahr.
- (6) Die Tagespflege wird jeweils befristet auf maximal ein Jahr weitergewährt, wenn die Beitragspflichtigen bis zu dem Datum der Befristung der Tagespflege schriftlich die Weitergewährung der Tagespflege beantragen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege weiterhin vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (7) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung eines Kindes in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr eine Übernachtungspauschale von 10,00 Euro. Eine Einzelabrechnung der Betreuungsstunden findet in diesem Fall zwischen 21:00 und 06:00 Uhr nicht statt.
- (8) Wird in Ausfallzeiten eine Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson vertreten, erhält diese die entsprechende Geldleistung.

§ 4

Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson und Kind, Betreuung in Ferienzeiten

- (1) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub bei einer Gesamtdauer von 6 Wochen im Jahr und bei Krankheit bei einer zusammenhängenden Dauer von 2 Wochen weiter gewährt. Bei Ausfall durch Krankheit der Tagespflegeperson ist dem Kreisjugendamt ab dem 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Geplanter Urlaub soll dem Kreisjugendamt, den Eltern bzw. der Tagespflegeperson vier Wochen vor Antritt mitgeteilt werden. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.



- (2) Entstehen in den Ferienzeiten höhere Betreuungsstunden als durch die Pauschale abgedeckt, erfolgt eine separate Vergütung an die Kindertagespflegeperson. Die erhöhten Betreuungsstunden sind durch Stundenzettel nachzuweisen.

§ 5

Erstattungen der Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge

- (1) Die laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 8.Buch (SGB VIII) umfasst weiterhin:
- 1) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - 2) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und jährlich erstattet nach Vorlage des Beitragsbescheids. Hat die Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt nicht für ein Kalenderjahr zur Verfügung gestanden, erfolgt die Erstattung anteilmäßig iHv. 1/12 pro Monat der Bereitstellung.
- (3) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, soweit die Beitragszahlung aufgrund der öffentlich geförderten Kindertagespflege beruht. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages, wenn Versicherungspflicht besteht. Sofern keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, wird die Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages erstattet.
- (4) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet, wenn Versicherungspflicht besteht. Die Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen sind in Höhe der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angemessen. Die Erstattung erfolgt monatlich.
- (5) Beitragsänderungen sind unverzüglich von der Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Abschnitt II: Kostenbeiträge

§ 6

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch 8.Buch (SGB VIII) wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) ein öffentlich- rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter



Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und den Betreuungszeiten berechnet.

§ 7
Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c) junge Volljährige
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Beginn und Ende der Zahlungspflicht.

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages für Kindertagespflege beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ablauf der Befristung der Kindertagespflege.
- (2) Der Elternbeitrag wird für einen vollen Monat erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Betreuungsstundenerhöhungen, bzw. Reduzierungen werden jeweils bis zum 15. eines Monats für den darauf folgenden Monat berücksichtigt.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht in der Kindertagespflege bleibt auch in den Fällen des § 4 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung bestehen. In Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt weiterhin eine separate Berechnung des Kostenbeitrags.
- (5) Der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege ist zum 15. des jeweiligen Kalendermonats fällig, wenn die Betreuungszeiten jeden Monat gleichbleibend sind. Bei individueller monatlicher Festsetzung ist der Kostenbeitrag nach Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids fällig.

§ 9
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist beitragsfrei, wenn :
 - a) für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann, und
 - b) die Betreuung zwischen 7:30h und 16:00h erfolgt.



- (3) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (4) Erfordert die Förderung eines Kindes bei einer Tagespflegeperson eine Übernachtung, so wird ab 01.05.2011 zusätzlich zu dem Kostenbeitrag nach Absatz 3 pro Übernachtung ein weiterer Beitrag von 5,00 Euro erhoben.

§ 10
Einkommensermittlung

- (1) Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach § 93 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII). Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das durchschnittliche Nettoeinkommen zzgl. Kindergeld, Unterhalt und steuerfreie Einkünfte, sowie Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz, wenn sie den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigen, abzüglich 25 Prozent.
- (2) Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei der Gesamtbetrag der Einkünfte um die festgelegte Einkommenssteuer und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Altersvorsorge gekürzt wird.
- (3) Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das kalkulierte Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu Grunde zu legen.

§ 11
Erlaubnis von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern, oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII). Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 70% des übersteigenden Betrags einzusetzen.
- (3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder in einer Familie, so ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen vom Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 04.04.2011, außer Kraft.

Landau i.d.Pf., den 01.07.2013
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin



Anlage 1 :

Pflegegeldtabelle ab 01.05.2011

| durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang | Höhe der monatlichen Geldleistung | |
|---|-----------------------------------|----------|
| | A | B |
| 5 bis zu 10 Stunden | 130,00 € | 173,00 € |
| bis zu 15 Stunden | 195,00 € | 260,00 € |
| bis zu 20 Stunden | 260,00 € | 346,00 € |
| bis zu 25 Stunden | 325,00 € | 433,00 € |
| bis zu 30 Stunden | 390,00 € | 520,00 € |
| bis zu 35 Stunden | 455,00 € | 607,00 € |
| über 35,1 Stunden | 520,00 € | 693,00 € |

Randzeitenbetreuung: von 06:00- 08:00 Uhr
ab 17:00 Uhr
an Wochenenden und Feiertagen

zuzüglich 1,50 €
pro Betreuungs-
stunde



Anlage 2:

Kostenbeitragstabelle (vom 01.05.2011 bis zum 31.07.2013)

| durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang | maßgebliches Einkommen monatlich | Einkommensstufe | 1-Kind-Familien | 2-Kind-Familien | 3-Kind-Familien |
|---|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 5 bis zu 10 Stunden | 1.000,00 € - 1.500,00 € | 1 | 32,50 € | 21,65 € | 10,85 € |
| | 1.500,01 € - 2.000,00 € | 2 | 65,00 € | 43,35 € | 21,65 € |
| | 2.000,01 € - 2.500,00 € | 3 | 97,50 € | 65,00 € | 32,50 € |
| | 2.500,01 € - | 4 | 130,00 € | 86,65 € | 43,35 € |
| bis zu 15 Stunden | 1.000,00 € - 1.500,00 € | 1 | 48,75 € | 32,50 € | 16,25 € |
| | 1.500,01 € - 2.000,00 € | 2 | 97,50 € | 65,00 € | 32,50 € |
| | 2.000,01 € - 2.500,00 € | 3 | 146,25 € | 97,50 € | 48,75 € |
| | 2.500,01 € - | 4 | 195,00 € | 130,00 € | 65,00 € |
| bis zu 20 Stunden | 1.000,00 € - 1.500,00 € | 1 | 65,00 € | 43,35 € | 21,65 € |
| | 1.500,01 € - 2.000,00 € | 2 | 130,00 € | 86,65 € | 43,35 € |
| | 2.000,01 € - 2.500,00 € | 3 | 195,00 € | 130,00 € | 65,00 € |
| | 2.500,01 € - | 4 | 260,00 € | 173,35 € | 86,65 € |
| bis zu 25 Stunden | 1.000,00 € - 1.500,00 € | 1 | 81,25 € | 54,15 € | 27,10 € |
| | 1.500,01 € - 2.000,00 € | 2 | 162,50 € | 108,35 € | 54,15 € |
| | 2.000,01 € - 2.500,00 € | 3 | 243,75 € | 162,50 € | 81,25 € |
| | 2.500,01 € - | 4 | 325,00 € | 216,65 € | 108,35 € |
| bis zu 30 Stunden | 1.000,00 € - 1.500,00 € | 1 | 97,50 € | 65,00 € | 32,50 € |
| | 1.500,01 € - 2.000,00 € | 2 | 195,00 € | 130,00 € | 65,00 € |
| | 2.000,01 € - 2.500,00 € | 3 | 292,50 € | 195,00 € | 97,50 € |
| | 2.500,01 € - | 4 | 390,00 € | 260,00 € | 130,00 € |
| bis zu 35 Stunden | 1.000,00 € - 1.500,00 € | 1 | 113,75 € | 75,85 € | 37,90 € |
| | 1.500,01 € - 2.000,00 € | 2 | 227,50 € | 151,65 € | 75,85 € |
| | 2.000,01 € - 2.500,00 € | 3 | 341,25 € | 227,50 € | 113,75 € |
| | 2.500,01 € - | 4 | 455,00 € | 303,35 € | 151,65 € |
| ab 35,1 Stunden | 1.000,00 € - 1.500,00 € | 1 | 130,00 € | 86,65 € | 43,35 € |
| | 1.500,01 € - 2.000,00 € | 2 | 260,00 € | 173,35 € | 86,65 € |
| | 2.000,01 € - 2.500,00 € | 3 | 390,00 € | 260,00 € | 130,00 € |
| | 2.500,01 € - | 4 | 520,00 € | 346,65 € | 173,35 € |



Kostenbeitragstabelle (ab 01.08.2013)

| durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang | maßgebliches Einkommen monatlich | Einkommensstufe | 1-Kind-Familien | 2-Kind-Familien | 3-Kind-Familien |
|---|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 5 bis zu 10 Stunden | 1.000,00 € - 1.300,00 € | 1 | 22,10 € | 14,73 € | 7,37 € |
| | 1.300,01 € - 1.600,00 € | 2 | 44,20 € | 29,47 € | 14,73 € |
| | 1.600,01 € - 1.900,00 € | 3 | 65,00 € | 43,33 € | 21,67 € |
| | 1.900,01 € - 2.200,00 € | 4 | 87,10 € | 58,07 € | 29,03 € |
| | 2.200,01 € - 2.500,00 € | 5 | 109,20 € | 72,80 € | 36,40 € |
| | über 2.500,00 € | 6 | 130,00 € | 86,67 € | 43,33 € |
| bis zu 15 Stunden | 1.000,00 € - 1.300,00 € | 1 | 33,15 € | 22,10 € | 11,05 € |
| | 1.300,01 € - 1.600,00 € | 2 | 66,30 € | 44,20 € | 22,10 € |
| | 1.600,01 € - 1.900,00 € | 3 | 97,50 € | 65,00 € | 32,50 € |
| | 1.900,01 € - 2.200,00 € | 4 | 130,65 € | 87,10 € | 43,55 € |
| | 2.200,01 € - 2.500,00 € | 5 | 163,80 € | 109,20 € | 54,60 € |
| | über 2.500,00 € | 6 | 195,00 € | 130,00 € | 65,00 € |
| bis zu 20 Stunden | 1.000,00 € - 1.300,00 € | 1 | 44,20 € | 29,47 € | 14,73 € |
| | 1.300,01 € - 1.600,00 € | 2 | 88,40 € | 58,93 € | 29,47 € |
| | 1.600,01 € - 1.900,00 € | 3 | 130,00 € | 86,67 € | 43,33 € |
| | 1.900,01 € - 2.200,00 € | 4 | 174,20 € | 116,13 € | 58,07 € |
| | 2.200,01 € - 2.500,00 € | 5 | 218,40 € | 145,60 € | 72,80 € |
| | über 2.500,00 € | 6 | 260,00 € | 173,33 € | 86,67 € |
| bis zu 25 Stunden | 1.000,00 € - 1.300,00 € | 1 | 55,25 € | 36,83 € | 18,42 € |
| | 1.300,01 € - 1.600,00 € | 2 | 110,50 € | 73,67 € | 36,83 € |
| | 1.600,01 € - 1.900,00 € | 3 | 162,50 € | 108,33 € | 54,17 € |
| | 1.900,01 € - 2.200,00 € | 4 | 217,75 € | 145,17 € | 72,58 € |
| | 2.200,01 € - 2.500,00 € | 5 | 273,00 € | 182,00 € | 91,00 € |
| | über 2.500,00 € | 6 | 325,00 € | 216,67 € | 108,33 € |
| bis zu 30 Stunden | 1.000,00 € - 1.300,00 € | 1 | 66,30 € | 44,20 € | 22,10 € |
| | 1.300,01 € - 1.600,00 € | 2 | 132,60 € | 88,40 € | 44,20 € |
| | 1.600,01 € - 1.900,00 € | 3 | 195,00 € | 130,00 € | 65,00 € |
| | 1.900,01 € - 2.200,00 € | 4 | 261,30 € | 174,20 € | 87,10 € |
| | 2.200,01 € - 2.500,00 € | 5 | 327,60 € | 218,40 € | 109,20 € |
| | über 2.500,00 € | 6 | 390,00 € | 260,00 € | 130,00 € |
| bis zu 35 Stunden | 1.000,00 € - 1.300,00 € | 1 | 77,35 € | 51,57 € | 25,78 € |
| | 1.300,01 € - 1.600,00 € | 2 | 154,70 € | 103,13 € | 51,57 € |
| | 1.600,01 € - 1.900,00 € | 3 | 227,50 € | 151,67 € | 75,83 € |
| | 1.900,01 € - 2.200,00 € | 4 | 304,85 € | 203,23 € | 101,62 € |
| | 2.200,01 € - 2.500,00 € | 5 | 382,20 € | 254,80 € | 127,40 € |
| | über 2.500,00 € | 6 | 455,00 € | 303,33 € | 151,67 € |



| | | | | | |
|-----------------|-------------------------|---|----------|----------|----------|
| ab 35,1 Stunden | 1.000,00 € - 1.300,00 € | 1 | 88,40 € | 58,93 € | 29,47 € |
| | 1.300,01 € - 1.600,00 € | 2 | 176,80 € | 117,87 € | 58,93 € |
| | 1.600,01 € - 1.900,00 € | 3 | 260,00 € | 173,33 € | 86,67 € |
| | 1.900,01 € - 2.200,00 € | 4 | 348,40 € | 232,27 € | 116,13 € |
| | 2.200,01 € - 2.500,00 € | 5 | 436,80 € | 291,20 € | 145,60 € |
| | über 2.500,00 € | 6 | 520,00 € | 346,67 € | 173,33 € |

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Änderung der Satzung und der Richtlinien des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung

-Bekanntmachung vom 24.06.2013-

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), bzw. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.03.2009 (GVBl. S. 104), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957



(GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),
folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

(1) der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,

(2) der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2
Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3
Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

(1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,

(2) bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Ausbildungsjahreskarte des jeweiligen Verkehrsverbundes.

§ 4
Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

(1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

(2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Eigenanteil

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, der Fachoberschulen und der



Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil festgesetzt, der in der Haushaltssatzung geregelt wird.

(2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern oder deren unterhaltspflichtigen Elternteilen zu zahlen.

(3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.

(4) Die Erhebung der Eigenanteile erfolgt zweimal im Schuljahr zum 30.11. und 30.04. durch die Kreisverwaltung.

(5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 6

Erlass des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 5 Abs. 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II erhalten, oder bei entsprechender Antragstellung leistungsberechtigt wären.

(2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7

Antragsverfahren

(1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein -elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.

(3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden; die bei der Schule, der Kreisverwaltung bzw. auf der Homepage der Kreisverwaltung erhältlich sind.

(4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

(6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II sowie Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen, ist der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten für jedes Schuljahr neu zu stellen.

(7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung. Die Übersendung entfällt nach Einführung eines Onlineverfahrens.



(8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.

(9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt entsprechend, soweit die Anträge nur teilweise begründet sind.

(10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 8

Richtlinien zur Schülerbeförderung

Näheres regeln die Richtlinien des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Erhebung eines Eigenanteils ab dem 01.08.2012 entfällt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2013/2014.

Landau, den 24. Juni 2013
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Richtlinien des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung vom 01.08.2013

Inhaltsübersicht

- I. **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, sowie der Förderschulen**
 1. Persönlicher Geltungsbereich
 2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule
 3. Schulweg
 4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 5. Beförderung mit Schulbussen
 6. Privates Kraftfahrzeug
 7. Begleitpersonen
 8. Antragsverfahren
 9. Bewilligung der Fahrkosten
 10. Zahlungsweise

- II. **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen**
 11. Persönlicher Geltungsbereich
 12. Schulweg
 13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule
 14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft
 15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 16. Beförderung mit Schulbussen
 17. Privates Kraftfahrzeug
 18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen



19. Kostenerstattung bei Heimfahrten
20. Antragsverfahren
21. Bewilligung der Fahrkosten

III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil)

22. Persönlicher Geltungsbereich
23. Schulweg
24. Zuständige Schule
25. Feststellung der nächstgelegenen Schule
26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
27. Privates Kraftfahrzeug
28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
29. Eigenanteil
30. Antragsverfahren
31. Bewilligung der Fahrkosten
32. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

33. Persönlicher Geltungsbereich
34. Schulweg
35. Zuständige Schule
36. Feststellung der nächstgelegenen Schule
37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
38. Privates Kraftfahrzeug
39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
40. Kostenerstattung bei Heimfahrten
41. Antragsverfahren
42. Bewilligung der Fahrkosten

V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden, und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43. Persönlicher Geltungsbereich
44. Schulweg
45. Zuständige Schule
46. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
47. Privates Kraftfahrzeug
48. Fahrkostenerstattung
49. Antragsverfahren
50. Bewilligung der Fahrkosten

VI. Inkrafttreten



I.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie
der Förderschulen**

1. Persönlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.
- 1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z. B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl. S. 737 -).

2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule bzw. nächstgelegenen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.

Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt.

- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG). Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule gilt Nr. 13 sinngemäß.



3. Schulweg

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 Schulgesetz normierten Entfernungen überschreitet
- 3.2 Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschülerinnen und -schüler länger als 2 Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist.
- 3.3 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schularart infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z. B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.4 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.
- 4.1.1 Eine Ersatzkarte ist von der Schülerin bzw. dem Schüler bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).
- 4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z. B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.
- 4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.



5. Beförderung mit Schulbussen

- 5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ¹ nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den -schüler insgesamt mehr als einen Kilometer beträgt oder
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den -schüler 30 Minuten überschreitet oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem -schüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschule bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.
- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, sodass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam befördert werden.
- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein.

Die im Fahrzeugschein angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 % in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

6. Privates Kraftfahrzeug

¹ Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.



- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
- 6.1.2 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel, im Falle der Nr. 6.1.2 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet.
- 6.3 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich einmal im Schuljahr nachträglich zum 1. August. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

7. **Begleitpersonen**

- 7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.
- 7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetz (LTTG) sind zu beachten.

8. **Antragsverfahren**

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

9. **Bewilligung der Fahrkosten**

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.



10. Zahlungsweise

Zahlungen werden grundsätzlich unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen.

II.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der
Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien
und der Integrierten Gesamtschulen**

11. Persönlicher Geltungsbereich

11.1 Nr. 1.1 und 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.

11.2 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

12. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrtkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

13.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin/den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis- bzw. Stadtgebiet keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus nähergelegen ist.



- 13.2 Bei der Feststellung des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 13.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 13.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 13.5 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.
- 13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend sind die Tarifkilometer des gewählten öffentlichen Verkehrsmittels. Soweit keine Tarifkilometer zur Verfügung stehen, sind die tatsächlichen Straßenkilometer zugrunde zu legen. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll. Bei Verkehrsträgern mit einem Wabensystem sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.
- 13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
 - ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
 - beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
 - die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.
- Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.
- 13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächstgelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird. Nach Besuch einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe erfolgt in der 7. Klasse die Prüfung, ob eine andere Schule der gleichen Schulart näher gelegen ist.

14. **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- 14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz



- 14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen, Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.
- 14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz
- 14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 13 gilt entsprechend.
- Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.
- 14.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.
- 15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**
- 15.1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.
- 16. Beförderung mit Schulbussen**
- 16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.
- 16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für die Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn
- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle insgesamt mehr als 2 km beträgt,
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten übersteigt oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.
- Für Schülerinnen bzw. Schüler eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.
- 16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.



17. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2). Für die Erstattung gilt Nr. 6.3 entsprechend.

19. Kostenerstattung bei Heimfahrten

19.1 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr. 4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.

19.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 19.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Alters, unzumutbar ist, z. B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.

19.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.

19.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.

19.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden grundsätzlich jährlich nachträglich zum 1. August für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

20. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

21. Bewilligung der Fahrkosten

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.



III.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen , für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen
(Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)**

22. Persönlicher Geltungsbereich

22.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben können: Anspruch auf Beförderung können folgende Schülerinnen und Schüler haben:

22.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,

22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen

22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,

22.1.2.2 der beruflichen Gymnasien,

22.1.2.3 der Fachoberschulen,

22.1.2.4 der Berufsoberschulen.

22.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

22.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

23. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.



24. Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht: Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

25. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

27. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

29. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

30. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

32. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.



IV.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

33. Persönlicher Geltungsbereich

33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II.

33.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

33.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

34. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35. Zuständige Schule

Nr. 24 gilt entsprechend.

36. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40. Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 19 gilt entsprechend.



41. Antragsverfahren

Nr. 8 gilt entsprechend.

42. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

V.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43. Persönlicher Geltungsbereich

43.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

43.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

43.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

43.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

43.3 Nicht einbezogen sind

43.3.1 Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

44. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.



45. **Zuständige Schule**

Nr. 24 gilt entsprechend.

46. **Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

46.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

46.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Zuschläge, z. B. im Schienenverkehr für IC oder ICE oder für eine andere als die 2. Wagenklasse.

47. **Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.3 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 48 entsprechend.

48. **Fahrkostenerstattung**

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 46.2 gegen Vorlage der Fahrkarten grundsätzlich jährlich nachträglich zum 1. August erstattet.

Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen bzw. Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

49. **Antragsverfahren**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

50. **Bewilligung der Fahrkosten**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.



VI.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien vom 28.09.2009 treten außer Kraft.

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Erhebung eines Eigenanteils ab dem 01.08.2012 entfällt.

Landau, den 24. Juni 2013
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der
**Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2011**

-Bekanntmachung vom 25.06.2013-

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

in seiner Sitzung vom 24.06.2013

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „werden halbjährlich abgefahren“ durch die Worte „werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren“ ersetzt.



§ 2

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung die Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Südliche Weinstraße vom neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 25.06.2013

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Südliche Weinstraße
vom 25.06.2013 (Abfallwirtschaftssatzung)

INHALTSÜBERSICHT:

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

Zweiter Abschnitt

Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt



Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10. 2009 (GVBl. S. 358), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGB. I S. 1938), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, berichtigt in BGBl. I S. 2316),

am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.



§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

1. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.



§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

1. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
2. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
3. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

1. Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. graue Abfallbehältnisse zu 60 l mit blauem Deckel zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 2. graue Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 3. grüne Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,
 4. Großraumbehälter zu 660 l und 1 100 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 5. Großraumbehälter zu 660 l und 1 100 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,
 6. Absetzmulden zu 3,0 m³, 5,0 m³, 10 m³, 15 m³, 18 m³, 25 m³, 30 m³,
 7. Umleermulden zu 3,5 m³ und 5 m³
 8. Presscontainer
 9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke zu 70 l und 120 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 10. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Biomüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen,
 11. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit 20 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Einwegwindeln.
2. Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 - 8 genannten Abfallbehältnisse.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung,



jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

4. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
5. Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
6. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
7. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S. 2316) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
8. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

1. Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.



2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. die Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, berichtigt in GVBl. 1974, S. 344 außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen.
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

3. Soweit Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

1. Eigentümer bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen.
2. Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.



§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

1. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
2. Abfälle zur Verwertung sind untereinander entsprechend dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgehaltenen Erfassungssystem im Rahmen der Bring- oder Holsysteme getrennt zu überlassen.

Organische Abfälle sind über die hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse sortenrein und nicht mit Störstoffen vermischt zu entsorgen, sofern nicht eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück durchgeführt wird.

3. Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10

Eigentumsübergang

1. Der Abfall bleibt im Eigentum des bisherigen Eigentümers, bis er durch Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übergeht. Wird Abfall nach §§ 14, 15 und 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgeres über.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
3. Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht befüllen, durchsuchen oder entfernen.



ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

1. Im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Sammelbehältnissen oder Einrichtungen zu überlassen.
2. Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Erfassungssystemen zu überlassen.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

1. Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
3. Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LAbfWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gemäß §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWG).



§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern bzw. Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.
3. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist mindestens ein Behältnis gem. § 5 Abs. 1 vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken 10 l Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung und 5 l für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.
4. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/Institution | je Platz/ Beschäftigten/ Bett | Einwohner- gleichwert |
|--|--|----------------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz | 1 |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben | je Beschäftigten | 4 |
| d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |



| | | |
|---|------------------|-----|
| e) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| g) sonstige Einzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke | | 1 |

5. In Ausnahmefällen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein geringeres Behältervolumen zulassen.
Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
6. Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- und Restabfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte fest.
7. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
8. Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- bzw. Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis SÜW" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
9. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
10. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.



§ 14

Sammeln und Transport

1. Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 werden vierwöchentlich abgefahren. Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4 und 5 werden in der Regel zweiwöchentlich abgefahren. Die Gefäße gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 werden in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
2. Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen oder den tatsächlichen Nutzern am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
3. Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Anschlusspflichtige oder der tatsächliche Nutzer verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
4. Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.
5. Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Wertstoffbehältnisse/Wertstoffsäcke sowie Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
6. Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
7. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.



- Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

- Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabfuhr zweimal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- Soweit sperrige Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

**Getrennte Überlassung von Problemabfällen
und Sonderabfällen**

- Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



2. Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

1. Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.
2. Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
3. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder sonstiger vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
4. § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.



DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage sorgt.
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
 4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anschließt.
 5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt.
 6. entgegen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt.
 7. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
 8. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt.
 9. entgegen § 13 Abs. 2 oder 6 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält.
 10. entgegen § 13 Abs. 9 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt.
 11. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt bzw. gem. § 14 Abs. 3 nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert.



12. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 13.12.2011 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., 25.06.2013

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. **die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**
2. **vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.